

Begründung

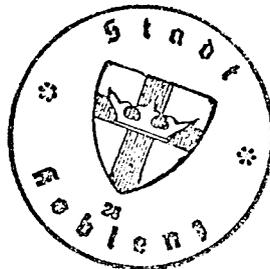
zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 158 für das Gewerbegebiet an der B 9 zwischen Bundesbahnstrecke Koblenz-Mayen und der Einmündung Andernacher Strasse in die B 9

-Planänderung Nr. 1-

Da der am 23.10.1981 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 158 keine Festsetzungen über die Zu- und Abfahrten der Gewerbegrundstücke enthält, soll in den Bebauungsplan eine entsprechende Anschlussregelung aufgenommen werden. Mit dieser Planergänzung soll erreicht werden, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs weder von der Bundesstrasse 9 noch von dem Auffahrastr der Andernacher Strasse Zu- und Abfahrten hergestellt werden. Der Anschluss der Gewerbegrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt ausschliesslich über die parallel zur Bundesbahnstrecke verlaufende Erschliessungsstrasse.

Durch diese Ergänzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Kosten nicht berührt.

Koblenz, 16.09.1983



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten signature]
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 01.02.1994



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

[Handwritten signature]
OBERBÜRGERMEISTER